Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
Hamburg

Jahresbericht für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 21. Mai 2024 bis 31. Dezember 2024

Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG Hamburg

Bilanz zum 31. Dezember 2024

	31.12.2024
	EUR
I. Investmentanlagevermögen	
A. Aktiva	
1. Barmittel und Barmitteläquivalente	**18.706,67**
a) Täglich verfügbare Bankguthaben	18.706,67
2. Sonstige Vermögensgegenstände	**8.025,82**
3. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil	**91.211,75**
Summe Aktiva	**117.944,24**
B. Passiva	
1. Rückstellungen	**24.537,00**
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**83.407,24**
a) aus anderen Lieferungen und Leistungen	83.407,24
3. Sonstige Verbindlichkeiten	**10.000,00**
a) Andere	10.000,00
4. Eigenkapital	**0,00**
a) Kapitalanteile	10.000,00
b) Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-101.211,75
c) Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil	91.211,75
Summe Passiva	**117.944,24**

Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
Hamburg

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 21. Mai bis zum 31. Dezember 2024

	Rumpfgeschäftsjahr 2024
	EUR
I. Investmenttätigkeit	
1. Aufwendungen	
a) Verwaltungsvergütung	-34.200,00
b) Verwahrstellenvergütung	-16.302,08
c) Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-11.067,00
d) Sonstige Aufwendungen	-39.642,67
Summe der Aufwendungen	**-101.211,75**
2. Ordentlicher Nettobetrag	**-101.211,75**
3. Realisiertes Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres	**-101.211,75**
4. Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres	**-101.211,75**

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr 2024

Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Hamburg

1. Allgemeine Angaben

Registergericht und Handelsregisternummer gemäß § 264 Abs. 1a HGB

Firmenname laut Registergericht:	Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG
Firmensitz laut Registergericht:	Hamburg
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Amtsgericht Hamburg
Register-Nr.:	HRA 131228

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird nach den Rechnungslegungsvorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV), den allgemeinen Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt.

Hinsichtlich der Rechnungslegung der Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment KG enthält § 158 KAGB i.V.m. § 135 KAGB Vorgaben zur Anwendung von Vorschriften für den Jahresabschluss, den Lagebericht und eine den Vorgaben von § 264 Abs. 2 Satz 3 und § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB entsprechende Erklärung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 1 und 4 HGB i.V.m. § 267a Abs. 3 Nr. 1 HGB eine kleine Personengesellschaft und macht von den Erleichterungsvorschriften des § 274a und § 288 Abs. 1 HGB in der Form Gebrauch, dass sie keinen Anlagenspiegel erstellt.

Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wurde am 20. September 2024 geschlossen. Die Anlagebedingungen für die Investmentkommanditgesellschaft datieren in der Fassung vom 24. September 2024.

Die Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, Hamburg, ist ein eigenkapitalfinanzierter, inländischer geschlossener Publikums-AIF im Sinne des § 1 Abs. 6 KAGB.

Die Gesellschaft hat nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB mit Fremdverwaltungsvertrag vom 5. September 2024 die Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, (KVG) bestellt. Die KVG hat ihren Sitz und ihre Verwaltung im Inland (Hamburg). Die KVG ist für die Verwaltung des Investmentvermögens verantwortlich.

Als Verwahrstelle im Sinne des § 80 Abs. 1 KAGB wurde die CORDES Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, beauftragt. Die Verwahrstelle ist ein Treuhänder im Sinne des § 80 Abs. 3 KAGB.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Der Jahresabschluss wird in Euro aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungsmethoden

Im Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sind entsprechend § 249 HGB gebildet.

Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen und nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 252 bis 256 HGB vorgenommen, sofern keine Spezialvorschriften nach dem KAGB bzw. der KARBV anderes vorsehen.

Die Barmittel und Barmitteläquivalente werden mit ihrem Nennwert nach § 29 Abs. 2 KARBV ausgewiesen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nominalbetrag angesetzt und werden mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet.

Die Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag nach § 29 Abs. 3 KARBV angesetzt.

Der Ausweis des Eigenkapitals entspricht den gesellschaftsvertraglichen Regelungen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste getrennt voneinander ausgewiesen. Im Berichtsjahr wurden keine unrealisierten Ergebnisse erzielt. Das realisierte Ergebnis des Geschäftsjahres resultiert damit ausschließlich aus dem ordentlichen Nettoertrag, der sich aus den Erträgen abzüglich der Aufwendungen des Geschäftsjahres ergibt.

Der Nettoinventarwert (Net Asset Value) ist die Differenz des Verkehrswertes der Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Aktiva

Zum Stichtag bestehen Barmittel und Barmitteläquivalente in Höhe von TEUR 19, welche sich aus täglich verfügbaren Bankguthaben zusammensetzen.

Sonstige Vermögensgegenstände bestehen zum Stichtag in Höhe von TEUR 8. Dabei handelt es sich in voller Höhe um Umsatzsteuerforderungen.

Zum 31. Dezember 2024 besteht ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von TEUR 91.

Passiva

Die Rückstellungen (TEUR 25) enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten sowie Rückstellungen für die Haftungsvergütung.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen TEUR 83. Diese setzen sich hauptsächlich aus Kosten für Prospektgutachten, Kosten für die Einrichtung der Anlegerverwaltung und der Verwahrstelle sowie der Verwaltungs- und Verwahrstellenvergütung zusammen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (TEUR 10) betreffen eine Einzahlung eines potentiellen Anlegers, dessen Widerrufsfrist zum Stichtag jedoch noch nicht abgelaufen ist.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Eigenkapital

Die Position Eigenkapital weist die Kapitalkonten der Kommanditisten (TEUR 10), das realisierte Ergebnis des Geschäftsjahres in Höhe von TEUR -101 sowie den nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteil (TEUR 91) aus.

Persönlich haftende Gesellschafterin war im Rumpfgeschäftsjahr 2024 die Solvium Verwaltungs GmbH, Hamburg, mit einem Stammkapital von EUR 25.000,00. Die Komplementärin erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von 0,1812% der Bemessungsgrundlage gem. § 8 Anlagebedingungen im jeweiligen Geschäftsjahr, maximal jedoch EUR 27.170,00. Eine Mindestvergütung in Höhe von EUR 21.420,00 wird für einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Vertriebszulassung vereinbart.

Gründungskommanditisten sind die STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG, Hamburg, und die HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH, Hamburg, jeweils mit einer Kommanditeinlage (Pflichteinlage) in Höhe von EUR 5.000,00.

Die Gründungskommanditistin HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH, Hamburg, hat im Rumpfgeschäftsjahr 2024 eine Geschäftsführungsvergütung in Höhe von EUR 4.500,00 erhalten.

Entwicklung des Fondsvermögens und Verwendungsrechnung

Da die Komplementärin keine Einlage leistet und nicht am Vermögen der Investmentgesellschaft beteiligt ist, zeigen die Verwendungs- und die Entwicklungsrechnung ausschließlich die Ergebniszuweisung und Entwicklung der Kapitalanteile der Kommanditisten.

Entwicklung des Fondsvermögens vom 21. Mai bis zum 31. Dezember 2024

Die Entwicklung des Fondsvermögens stellt sich wie folgt dar:

	2024
	EUR
Kommanditisten	
I. Wert des Eigenkapitals am Beginn des Rumpfgeschäftsjahres	**0,00**
1. Mittelzufluss (netto)	
a) Mittelzuflüsse aus Gesellschaftereintritten	10.000,00
2. Realisiertes Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres nach Verwendungsrechnung	-101.211,75
II. Wert des Eigenkapitals am Ende des Rumpfgeschäftsjahres	**-91.211,75**

Verwendungsrechnung zum 31. Dezember 2024

Die Verwendungsrechnung zum 31. Dezember 2024 stellt sich wie folgt dar:

	2024
	EUR
1. Realisiertes Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres	-101.211,75
2. Gutschrift/Belastung auf Kapitalkonten	101.211,75

Für die Komplementärin ergibt sich kein zu verwendender Ergebnisanteil.

Kapitalkontenentwicklung der Kommanditisten und Komplementäre

Die in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitalbestandteile betreffen das Kapitalkonto I ("Einlagenkonto"), das Kapitalkonto II ("Erfolgssonderkonto") sowie das Kapitalkonto III ("Entnahmekonto").

	2024
	EUR
Kapitalkonto I ("Einlagenkonto")	10.000,00
Kapitalkonto II ("Erfolgssonderkonto")	0,00
Kapitalkonto III ("Entnahmekonto")	0,00
Kapitalanteile der Kommanditisten	**10.000,00**
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0,00
Realisiertes Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres	-101.211,75
Nicht realisiertes Ergebnis aus der Neubewertung	0,00
Eigenkapital	**-91.211,75**

Für die Kommanditisten wird ein Einlagenkonto, ein Erfolgssonderkonto sowie ein Entnahmekonto geführt.

- Auf dem Einlagenkonto (Kapitalkonto I) werden die übernommenen Einlagen auf das Kommanditkapital gebucht (TEUR 10). Die Einzahlung erfolgte im Rumpfgeschäftsjahr durch die Kommanditisten HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH, Hamburg, und der STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG, Hamburg, zu jeweils TEUR 5.
- Auf dem Erfolgssonderkonto (Kapitalkonto II) werden die Gewinn- und Verlustanteile eines jeden Kommanditisten gebucht (TEUR 0).
- Auf dem Entnahmekonto (Kapitalkonto III) werden die Entnahmen und Einlagen der Kommanditisten gebucht (TEUR 0).

Die Kapitalkonten der Kommanditisten und der Komplementärin werden entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelungen geführt.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge

Die Gesellschaft hat im Rumpfgeschäftsjahr keine Erträge erzielt.

Aufwendungen

Die Verwaltungsvergütung enthält in voller Höhe Vergütungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und beträgt TEUR 34.

Die Verwahrstelle hat im Rumpfgeschäftsjahr Vergütungen in Höhe von TEUR 16 erhalten.

Die Prüfungs- und Veröffentlichungskosten (TEUR 11) beinhalten im Wesentlichen Abschluss- und Prüfungskosten.

Die sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2024
	TEUR
Rechts- und Beratungskosten	22
Jahresabschlusskosten	9
Geschäftsführerentgelt	5
Haftungsvergütung	4
Summe	**40**

Nicht realisiertes Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres

Im Rumpfgeschäftsjahr wurde kein nicht realisiertes Ergebnis erzielt.

5. Sonstige Angaben

Vermögensaufstellung gem. § 25 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 KARBV

	31.12.2024	**Anteil**
	TEUR	**in %**
A. Vermögensgegenstände		
I. Liquiditätsanlagen	19	16,10
II. Sonstige Vermögensgegenstände	8	6,78
III. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil	91	77,12
Summe Vermögensgegenstände	**118**	**100,00**

B. Schulden		
I. Verbindlichkeiten	94	79,66
II. Rückstellungen	24	20,34
Summe Schulden	**118**	**100,00**
C. Fondsvermögen	**0**	**0,00**

Angaben zur Transparenz und zur Gesamtkostenquote gemäß § 16 KARBV

- Gesamtkostenquote gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 KARBV

	Gesamtkostenquote in %
Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG	n/a*

*Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb des Geschäftsjahres aus. Da im Rumpfgeschäftsjahr kein Fondsvolumen besteht, kann keine Gesamtkostenquote berechnet werden.

- Pauschalgebühren gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3b KARBV

	TEUR
An die Gesellschaft oder Dritte bezahlte Pauschalgebühren	100

- Vergütungen und Rückvergütungen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3c KARBV

  Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft gewährt keine sogenannten Vermittlungsprovisionen an Vermittler aus der von dem Fonds an sie geleisteten Vergütungen.

- Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3d KARBV

  Es kann ein Ausgabeaufschlag für die Investmentfondsanteile von bis zu 5% der gezeichneten Kommanditeinlage erhoben werden. Rücknahmeaufschläge werden nicht erhoben.

- Transaktionskosten gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3f KARBV

  Im Berichtsjahr hatte der Fonds keine Transaktionskosten zu tragen, da keine An- oder Verkäufe getätigt wurden.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin war im Rumpfgeschäftsjahr Solvium Verwaltungs GmbH, Hamburg.

Als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin waren bestellt:

- Herr André Wreth, Hamburg
- Herr Marc Schumann, Hamburg

Geschäftsführende Kommanditistin ist die HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH, Hamburg, vertreten durch Frau Jessica Beckmann, Hamburg, und Herrn Tobias große Holthaus, Hamburg.

Prozentualer Anteil der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände nach Art. 108 AIFM-VO

Prozentualer Anteil der schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände, für die besondere Regelungen gelten: 0,0 %.

Leverage-Umfang nach Art. 109 AIFM-VO

Hinsichtlich des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung (Leverage) gibt es keine Änderung. Der Fonds hat kein Fremdkapital aufgenommen.

Angabe des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert des Investmentvermögens zum **31. Dezember 2024** beträgt EUR 0,00.

Gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 9 KAGB weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die bisherige Wertentwicklung kein Indikator für die künftige Entwicklung darstellt.

Sonstige Angaben gem. § 101 Abs. 1 Nr. 3 KAGB i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 KARBV

	2024
	EUR
Anteilswert (EUR)	0,00
Umlaufende Anteile (Stück)*	10.000

*Ein Anteil entspricht 1,00 Euro des gezeichneten Haftkapitals.

Angaben zur Offenlegungs- und Taxonomieverordnung

(Sonstige Informationen, nicht vom Prüfungsurteil umfasst)

Für die Einordnung nach ESG-Kriterien verweisen wir auf die Anlage zum Jahresbericht "Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" der in diesem Jahresbericht beigefügt ist (siehe Anlage zur EU-Taxonomie).

6. Nachtragsbericht

Es sind keine Ereignisse bekannt geworden, die unmittelbare Auswirkungen auf Ansatz und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden zum Abschlussstichtag haben.

Bis zum Datum der Berichtserstellung hat die Gesellschaft weiteres Eigenkapital (ohne Agion) in Höhe von EUR 739.000,00 eingeworben.

Hamburg, den 30. Juni 2025

Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Solvium Verwaltungs GmbH

Komplementärin, vertreten durch

André Wreth	Marc Schumann
Geschäftsführer	Geschäftsführer

HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH

Geschäftsführende Kommanditisten, vertreten durch

Jessica Beckmann	Tobias große Holthaus
Geschäftsführerin	Geschäftsführer

2. Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 21. Mai 2024 bis 31. Dezember 2024

2.1 Grundlagen der Gesellschaft

Die „Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, Hamburg (nachstehend „Fondsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) ist ein inländischer alternativer Investmentfonds, welcher in der Rechtsform einer geschlossenen Publikums-Investmentkommanditgesellschaft aufgelegt wurde und dem deutschen KAGB unterliegt. Die Anleger können sich nur mittelbar über die Treuhandkommanditistin STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG, Hamburg, als Treugeber beteiligen.

Die Gesellschaft wurde am 15. Mai 2024 gegründet und am 21. Mai 2024 in das Handelsregister Hamburg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 20. September 2024 geschlossen. Die Anlagebedingungen für die Fondsgesellschaft datieren in der Fassung vom 16. Oktober 2024.

Die Genehmigung der Anlagebedingungen erfolgte durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom 16. Oktober 2024. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 wurde die Vertriebsgestattung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erteilt.

Gegenstand der Gesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach §§ 149 bis 161 KAGB und §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger.

Die Gesellschaft endet ohne Auflösungsbeschluss mit Ablauf des 31. Dezember 2034, sofern keine Verlängerung von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird. Die Laufzeit der Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit in einem oder mehreren Schritten um insgesamt bis zu 3 Jahre verlängert werden.

2.1.1 Zulässige Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Anteile an Gesellschaften gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Sachwerte in Form von
  - a) Containern im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 7 KAGB einschließlich Wechselkoffern und Güterwagen als schienengebundene Transportbehälter sowie
  - b) Infrastruktur, die für die unter Buchstabe a) aufgeführten Vermögensgegenstände genutzt wird

  direkt oder indirekt erwerben dürfen;
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB zum Zwecke des Liquiditätsmanagements, sofern diese nicht im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB verwahrfähig sind;
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Investitionen in Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i.V. mit Art. 88 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, sind ausgeschlossen.

2. Die KVG darf gemäß § 285 KAGB für die Gesellschaft nur in Vermögensgegenstände investieren, deren Verkehrswert ermittelt werden kann. Für die Bewertung der Vermögensgegenstände gelten die §§ 271 und 272 KAGB entsprechend.

2.1.2 Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG)

Die Gesellschaft hat mit Fremdverwaltungsvertrag gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB am 5. September 2024 die Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg, als KVG bestellt.

Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH („HAM“ oder „KVG“)
Große Elbstraße 14
22767 Hamburg

Wesentliche Merkmale des KVG-Bestellungsvertrages

Die KVG haftet ausschließlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Bestellungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem KVG-Bestellungsvertrag ergeben, ist Hamburg.

Versicherung der KVG

Für die KVG besteht eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (E&O-Versicherung) sowie eine Manager-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung), die den Anforderungen des § 25 Abs. 5 und Abs. 8 KAGB qualitativ und quantitativ entsprechen. Die Versicherungssumme der D&O-E&O-Versicherung beträgt EUR 10.000.000,00. Die KVG hält zudem zur Absicherung potenzieller Berufshaftungsrisiken zusätzliche Eigenmittel gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Verbindung mit § 25 Abs. 7 KAGB vor. Dafür sind mindestens 0,01% des Wertes der Portfolios der von ihr verwalteten AIF vorzuhalten.

Pflichten der KVG (§ 2 des KVG-Bestellungsvertrages)

Die KVG erbringt für die Gesellschaft die kollektive Vermögensverwaltung, d.h. insbesondere die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement. Des Weiteren erbringt die KVG Verwaltungsfunktionen gemäß Anlage I der Richtlinie 2011/61/EU, insbesondere die Buchhaltung für die Gesellschaft und die Rechnungslegung, Anlegerverwaltung, Bewertung, Compliance und Meldewesen sowie ggf. weitere notwendige Tätigkeiten. Die KVG erbringt selbst für die Gesellschaft nicht das Controlling und Reporting zum Asset Management, sondern wird diese Leistungen durch ein Unternehmen der Solvium-Gruppe erbringen lassen.

Portfolioverwaltung (§ 4 des KVG-Bestellungsvertrages)

Im Rahmen der Portfolioverwaltung steuert die KVG für Rechnung der Gesellschaft die Anlagen entsprechend der Anlagestrategie, den Zielen und dem Risikoprofil der Gesellschaft. Mittelbar steuert die KVG auch die Anlagen der Objektgesellschaft, die sich verpflichtet hat, insoweit auf Weisung des AIF zu handeln. Dabei beachtet die KVG insbesondere die Anlagebedingungen, den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft sowie den Gesellschaftsvertrag der Objektgesellschaft. Des Weiteren beachtet sie die Angaben in den Verkaufsunterlagen zum Publikums-AIF, insbesondere in dem Verkaufsprospekt gemäß § 269 KAGB i.V.m. § 165 KAGB. Portfolioverwaltung umfasst insbesondere auch das Liquiditätsmanagement des AIF gemäß § 30 KAGB und der Artikel 46 bis Artikel 49 der

Verordnung (EU) Nr. 231/2013, die Anteilsbewertung auf Basis einer externen Bewertung der Vermögensgegenstände, und die Steuerung des laufenden Fonds- und Asset Managements.

Risikomanagement (§ 5 des KVG-Bestellungsvertrages)

1) Die KVG wendet ein geeignetes Risikomanagementsystem im Sinne des § 29 KAGB unter Beachtung der Anforderungen der Artikel 38 bis 45 der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 an, welches die Identifizierung und Erfassung, die Analyse und Bewertung, die Steuerung und das Controlling sämtlicher mit der Verwaltung der Gesellschaft und deren Vermögensgegenständen verbundenen Risiken sicherstellt.

2) Die KVG übt ihre Befugnisse mit dem Ziel aus, dass das Risikoprofil der Gesellschaft der Größe, der Zusammensetzung sowie der Anlagestrategie und Anlagezielen entspricht, wie sie in den Anlagebedingungen, dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Verkaufsunterlagen der Gesellschaft festgelegt sind.

Vergütungen und Kosten (§ 8 des KVG-Bestellungsvertrages)

Im Geschäftsjahr 2024 (Rumpfgeschäftsjahr) hat die KVG eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.800.- erhalten.

Im Geschäftsjahr 2024 hat die KVG an ihre Mitarbeiter Vergütungen in Höhe von insgesamt EUR 550.259,21 gezahlt. Diese Gesamtvergütung setzt sich aus einem fixen Anteil von 88,55 % und einem variablen Anteil von 11,45 % zusammen. Durchschnittlich wurden 8,25 Mitarbeiter, davon vier Geschäftsführer beschäftigt. Sechs Mitarbeiter, davon drei Geschäftsführer, waren durchschnittlich im Rahmen der kollektiven Vermögensverwaltung mit Tätigkeiten im Hinblick auf die Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG betraut und hatten damit wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil. Die an die beteiligten Mitarbeiter („Risktaker“) gezahlten Vergütungen lagen bei insgesamt EUR 437.739,25, wovon auf die Geschäftsführungsmitglieder EUR 267.439,29 und auf die übrigen beteiligten Mitarbeiter EUR 170.299,96 entfielen. Die beteiligten Mitarbeiter sind „Risikoträger“ gemäß § 37 Nr. 1 KAGB.

Auslagerungen einzelner Tätigkeiten / Beauftragung Dritter (§ 9 des KVG-Bestellungsvertrages)

Die KVG hat folgende Tätigkeitsbereiche in Bezug auf die Gesellschaft auf folgende Unternehmen ausgelagert:

Anlegerverwaltung:	STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG, Hamburg
Fondsbuchhaltung:	HEH Hamburger EmissionsHaus AG, Hamburg
Eigenkapitaleinwerbung:	Solvium Capital Vertriebs GmbH, Hamburg
Controlling und Reporting zum Asset Management:	Solvium Holding AG, Hamburg

Die **Verwahrstelle** ist die CORDES Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg.

Dauer des KVG-Bestellungsvertrages und Kündigung (§ 10 des KVG-Bestellungsvertrages)

1) Der Vertrag ist abgeschlossen bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft.

2) Soweit aufsichtsrechtlich zulässig, kann der Vertrag von der Gesellschaft mit einer Frist von 12 (zwölf) Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2030, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3) Eine Kündigung des Vertrags durch die KVG kann nur aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.

Laufende Kosten/ Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die KVG, an Gesellschafter der KVG oder der Fondsgesellschaft sowie an Dritte kann jährlich insgesamt bis zu 1,59 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen, jedoch für einen Zeitraum von 36 Monaten ab Vertriebsfreigabe insgesamt mindestens EUR 270.000,00Zudem erhält die Verwahrstelle eine jährliche Vergütung von bis zu 0,0914% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch im ersten Geschäftsjahr EUR 36.000,00 (auf monatlicher Basis pro rate temporis) bzw. jährlich bis zu EUR 45.660,00 in den folgenden Geschäftsjahren. Die Verwahrstelle kann auf die jährliche Vergütung quartalsweise nachschüssig anteilige Abschläge auf Basis der aktuellen Planzahlen anfordern. Daneben muss die Fondsgesellschaft Vergütungen an Dritte tragen.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Vergütungen gilt, soweit nicht anders geregelt, die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, einschließlich der für Anleger abgeführten Steuern, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Interessenskonfliktmanagement

Die KVG überprüft darüber hinaus in regelmäßigen Abständen, ob es zu einem Interessenskonflikt handelnder Personen, deren Funktionen und/oder der Struktur des Fonds kommen kann.
Im Rumpfgeschäftsjahr 2024 lagen keine Anzeichen von Interessenskonflikten vor.

2.2 Wirtschaftsbericht

2.2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

In Europa und auch in Deutschland konnten die Warenströme mittlerweile stabilisiert werden, aber sind noch nicht in eine Wachstumsphase eingetreten. Dadurch blieb die Nachfrage für Wechselkoffer und Güterwagen weiterhin auf niedrigem Niveau. Im Güterwagenmarkt treten Effekte aus Infrastrukturmaßnahmen zu Tage, so dass insbesondere im Gleisbaubereich eine wachsende Nachfrage auftrat.

Im Containermarkt war im zweiten Halbjahr 2024 ein starkes Wachstum, insbesondere für Verkehre nach Nordamerika, zu beobachten. Aktuell ist dieser Markt aber geprägt von geopolitischen Unwägbarkeiten, so dass sich Containerreedereien bezüglich des Ausblicks bedeckt halten.

2.2.2 Analyse des Geschäftsverlaufs

Die Gesellschaft wurde 15. Mai 2024 gegründet und am 21. Mai 2024 in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. HRA 131228 eingetragen.

Zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres 2024 sind die Gründungskommanditisten HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH (geschäftsführende Kommanditistin), Hamburg, und die STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG, Hamburg, jeweils mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 5.000,00, die vollständig eingezahlt wurde, an der Fondsgesellschafft beteiligt. Weiterhin ist die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) Solvium Verwaltungs GmbH, Hamburg, beteiligt. Die Komplementärin leistet keine Einlage.

2.2.3 Lage des Unternehmens

Der Verlauf im Rumpfgeschäftsjahr 2024 war im Wesentlichen von dem Erhalt der Vertriebsgenehmigung des Fonds durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geprägt, welche am 16. Oktober 2024 erfolgte.

a.) Ertragslage

Im Rumpfgeschäftsjahr 2024 erfolgte noch keine Eigenkapitaleinwerbung. Die Einlagen der Gründungsgesellschafter wurden im Geschäftsjahr 2024 vollständig erbracht**.** Investitionen wurden im Rumpfgeschäftsjahr 2024 keine vorgenommen.

Die folgende Aufstellung zeigt die Ertragslage des AIF:

	Rumpfgeschäftsjahr 2024 EUR
I. Investmenttätigkeit	
1. Aufwendungen	
a) Verwaltungsvergütung	-34.200,00
b) Verwahrstellenvergütung	-16.302,08
c) Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-11.067,00
d) Sonstige Aufwendungen	-39.642,67
Summe der Aufwendungen	**-101.211,75**
2. Ordentlicher Nettobetrag	**-101.211,75**
3. Realisiertes Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres	**-101.211,75**
4. Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres	**-101.211,75**

Die Gesellschaft hat im Rumpfgeschäftsjahr keine Erträge erzielt.

Aufwendungen

Die Verwaltungsvergütung enthält in voller Höhe die laufende Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie die Einrichtungsvergütung und beträgt EUR 34.200,00. Die Verwahrstelle hat im Rumpfgeschäftsjahr eine laufende Vergütung in Höhe von EUR 6.302,08 und eine Einrichtungsvergütung in Höhe von EUR 10.000,00 erhalten. Die Prüfungs- und Veröffentlichungskosten (TEUR 11) beinhalten im Wesentlichen Abschluss- und Prüfungskosten.

Die sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Rumpfgeschäftsjahr 2024 TEUR
Rechts- und Beratungskosten	22
Jahresabschlusskosten	9
sonstige betriebliche Aufwendungen	4
Geschäftsführungsentgelt	5
Summe	**40**

Nicht realisiertes Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres

Im Rumpfgeschäftsjahr wurde kein nicht realisiertes Ergebnis erzielt.

b.) Vermögenslage

Die Gesellschaft verfügt über Barmittel und Barmitteläquivalente in Höhe von TEUR 19. Es bestehen sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 8.

Zum 31. Dezember 2024 beläuft sich der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteil (negatives Eigenkapital) auf TEUR 101. Im Wesentlichen setzt sich das Eigenkapital aus dem realisierten Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres zusammen.

Im Rumpfgeschäftsjahr wurden Rückstellungen in Höhe von TEUR 25 gebildet, welche im Wesentlichen Abschluss- und Prüfungskosten betreffen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen zum 31. Dezember 2024 TEUR 84 und resultieren hauptsächlich aus den Anlaufkosten für die Einrichtung der Anlegerverwaltung und der Verwahrstelle. Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen TEUR 10 und betreffen eine Einzahlung eines potenziellen Anlegers, dessen Widerrufsfrist zum Stichtag jedoch noch nicht abgelaufen ist.

Das Fondsvermögen zum 31. Dezember 2024 beträgt TEUR 0.

c) Finanzlage

Kapitalstruktur

Die Gesellschaft soll durch die Kommanditisten mit dem für die Investitionen erforderlichen Kapital ausgestattet werden. Mit diesen Mitteln sollen ab dem Geschäftsjahr 2025 die geplanten Investitionen getätigt werden. Auf Ebene der Fondsgesellschaft und der Objektgesellschaft(en) ist eine Aufnahme von Fremdkapital konzeptionell nicht vorgesehen, sie bleibt jedoch gemäß § 4 der Anlagebedingungen grundsätzlich möglich.

Investitionen

Im Rumpfgeschäftsjahr wurden keine Ankäufe und/oder Verkäufe von Vermögensgegenständen getätigt.

Liquidität

Die liquiden Mittel der Gesellschaft betragen zum Bilanzstichtag TEUR 19.

Angabe des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert des Investmentvermögens zum 31. Dezember 2024 beträgt EUR 0,00.

Warnhinweis: Die bisherige Wertentwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.

Sonstige Angaben gem. § 101 Abs. 1 Nr. 3 KAGB i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 KARBV

2024	
EUR	
Anteilswert (EUR)	0,00
Umlaufende Anteile (Stück)*	10.000

*Ein Anteil entspricht 1,00 Euro des gezeichneten Haftkapitals.

2.3 Prognose-, Chancen- und Risikobericht

2.3.1 Prognosebericht

Forschungsinstitute erwarten für die nächsten Jahre eine leichte Erholung der Weltwirtschaft, da die Effekte der hohen Inflationsraten mittlerweile unter Kontrolle zu sein scheinen und erste Zinssenkungen dann ihre Wirkung entfalten sollten. Aber die anhaltenden weltwirtschaftlichen und -politischen Spannungen lassen diese Einschätzungen jedoch unsicher erscheinen. Zudem ist die zukünftige Entwicklung der Welthandelsströme als Folge protektionistischer Tendenzen, die sich u. a. in den Handelskonflikten der USA mit der EU und China zeigen, weiterhin mit Unsicherheiten behaftet. Darüber hinaus wird das weltweite Wirtschaftsklima durch globale geopolitische Risiken, den Wegfall von Verträgen zur Rüstungskontrolle (u. a. INF-Vertrag) und u. a. Krisensituationen in Nahost, Südostasien und Ostasien belastet.

Die Situation in der Ukraine könnte in sämtlichen Transportmärkten für eine Sonderkonjunktur sorgen, sollte es zu einem Friedensschluss mit Russland kommen. Durch einen Wiederaufbau des Landes und ein, zumindest teilweiser, Wegfall der Sanktionen gegen Russland könnte es zu vermehrten Transporten kommen.

Für China wird ein moderates Wirtschaftswachstum erwartet, aber nachhaltige Probleme auf den dortigen Arbeits- und Immobilienmärkten zeigen an, dass die Rolle Chinas als Motor der Weltwirtschaft in den nächsten Jahren schwächer ausfallen wird. Die Einschätzungen des Marktforschungsinstituts Drewry zu den Entwicklungen im Containerverkehr führen im laufenden Jahr zu einem Wachstum des Containerhandels von ca. 3%. Für die Folgejahre erwarten Marktexperten ein Wachstum, welches zwischen 2% und 3% liegen soll.

2.3.2 Chancenbericht

Um potenzielle Investitionsmöglichkeiten frühzeitig zu erkennen, wird ein intensiver Kontakt zu entsprechenden Marktteilnehmern gehalten. Insbesondere werden bestehende Netzwerke intensiv auf die den Anlagezielen der Fondsgesellschaft entsprechenden Beteiligungsmöglichkeiten hin überprüft.

Durch dieses Vorgehen gelingt es der Fondsgesellschaft fortlaufend, die eigene Position im Markt zu überprüfen, Veränderungen zu antizipieren und gegebenenfalls notwendige Handlungen abzuleiten.

2.3.3 Risikobericht

a) Allgemein

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ergeben sich für die Gesellschaft grundsätzlich Ertragschancen, aber auch Risiken. Systematisches und effizientes Risikomanagement ist für die Geschäftsführung der Gesellschaft eine dynamische, sich ständig weiter entwickelnde Aufgabe. Besonderes Augenmerk wird auf die Früherkennung von bestandsgefährdenden Risiken gelegt.

Diese Risiken sind durch das Risikomanagementsystem frühzeitig zu erkennen und auf Basis angemessener Methoden und Prozesse zu steuern. Minimalzielsetzung des Risikomanagements ist die jederzeitige Sicherstellung der Risikotragfähigkeit. Die Risikostrategie dient der Erreichung dieser Zielsetzung. Sie wird im Rahmen eines unternehmensübergreifenden Risikomanagementsystems umgesetzt. Auch die Liquiditätssituation wird analysiert. Zur Risikoabsicherung werden der Gesellschaft in den einzelnen Objektgesellschaften zumeist weitreichende Informationsrechte eingeräumt.

Existenzbedrohende Entwicklungen liegen nicht vor.

b) Risiko der Platzierung des Eigenkapitals/ Rückabwicklungsrisiko

Sollte sich die Platzierung des Kommanditkapitals über den geplanten Zeitraum hinaus verzögern oder nur teilweise gelingen, besteht das Risiko, dass die von der Fondsgesellschaft geplanten Investitionen nicht oder nur verspätet erfolgen können und somit die geplante Tätigkeit der Fondsgesellschaft nicht oder nur zeitversetzt aufgenommen wird. Fixe Kosten der Fondsgesellschaft, die nicht vom Platzierungserfolg abhängig sind, können zu einer höheren Kostenquote der Fondsgesellschaft führen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

Eine Rückabwicklung (Auflösung) der Fondsgesellschaft ist planmäßig nicht vorgesehen. Sollte die Auflösung (Liquidation) der Fondsgesellschaft beschlossen werden, hat der Anleger nach erfolgter Liquidation einen Anspruch auf seinen Anteil am Liquidationserlös (Verwertungserlös). Sollte es zu einer Rückabwicklung – gleich aus welchem Grund – kommen, kann die Fondsgesellschaft zwischenzeitlich bereits mit Aufwendungen belastet sein, insbesondere mit Kosten der Fondskonzeption und des Vertriebs. Darüber hinaus besteht das Liquidationsrisiko aufgrund unvorhergesehener Ereignisse. Aus diesen Gründen kann der Rückerstattungsanspruch des Anlegers in Form seines Anteils am Liquidationserlös niedriger ausfallen als seine geleistete Kapitaleinlage nebst Agio oder gänzlich entfallen.

c) Risiko im Fall der Nichteinhaltung der Risikomischung

Die Fondsgesellschaft soll planmäßig Investitionen im Sinne der Risikomischung nach § 262 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KAGB tätigen. Die Fondsgesellschaft hat noch keine Investition getätigt. Aus diesem Grunde wird der Grundsatz der Risikomischung anfänglich noch nicht eingehalten. Die Einhaltung des Grundsatzes, dass die getätigten Investitionen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleisten, ist innerhalb eines Zeitraumes von maximal 18 Monaten ab Vertriebsbeginn vorgesehen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Rahmen der ersten 18 Monate ab Vertriebsbeginn keine oder nur eine eingeschränkte Risikostreuung stattfindet.

In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft den in den Anlagegrenzen festgelegten Grundsatz der Risikomischung nach § 262 Absatz 1 KAGB, nur mit zusätzlichem Aufwand und höheren Kosten als geplant umsetzen kann, sodass das Kapital der Anleger nicht, nur teilweise oder nur zu schlechteren Bedingungen, insbesondere nur mit geringerem Ertragspotenzial und / oder höheren Kosten und Risiken als beabsichtigt, investiert werden kann.

Sollte der Grundsatz der Risikomischung auch nicht mit zusätzlichem Aufwand eingehalten werden können, besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft rückabgewickelt werden muss, weil nicht sichergestellt ist, dass die Anleger über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen i. S. v. § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB verfügen und nicht alle mindestens EUR 20.000 gezeichnet haben, wie dies nach § 262 KAGB im Fall eines nicht risikogemischten Fonds erforderlich wäre.

Dies alles kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft auswirken und zu niedrigeren Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio führen.

d) Risiken aus Leistungspflichten von Vertragspartnern

Die Fondsgesellschaft steht planmäßig in Geschäftsbeziehung zu verschiedenen Vertragspartnern, insbesondere zur KVG, zur Verwahrstelle und zu Rechts- und Steuerberatern, sowie weiteren Dienstleistern. Die Objektgesellschaft(en) steht planmäßig in Geschäftsbeziehung zu verschiedenen Vertragspartnern, insbesondere zu Käufern / Verkäufern von Transportmitteln, Mietern von Transportmitteln, Versicherungsunternehmen, Sachverständigen und Gutachtern, Rechts- und Steuerberatern, sowie weiteren Dienstleistern. Hierbei ist sie jeweils auch von der Leistungsfähigkeit und Bonität der Vertragspartner abhängig.

Es ist nicht auszuschließen, dass es zu Streitigkeiten bei der Durchführung oder der Auslegung bestehender oder zukünftiger vertraglicher Vereinbarungen kommt. Die Vertragspartner können außerdem fehlerhafte Leistungen erbringen. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass sich die Vertragspartner nicht an ihre Verträge halten, ihre Leistungen teilweise oder sogar ganz – berechtigt oder unberechtigt – verweigern und / oder die Verträge unvorhergesehen kündigen. Die Vertragspartner können mit ihren vertraglichen Verpflichtungen teilweise oder gänzlich ausfallen. Streitigkeiten mit Vertragspartnern müssen möglicherweise gerichtlich geklärt werden. Eine gerichtliche Auseinandersetzung kann unter Umständen viel Zeit in Anspruch nehmen und mit nicht unerheblichen Kosten für die Rechtsverfolgung verbunden sein. Ein für die Fondsgesellschaft oder die Objektgesellschaft bzw. etwaige weitere Gesellschaften negativer Ausgang eines Rechtsstreits ist möglich.

Rechtsstreitigkeiten aus der Bewirtschaftung hinsichtlich der Transportmittel können auch ausländischem Recht unterfallen. Solche Rechtsstreitigkeiten können zu erheblichen zusätzlichen Kosten und/oder Verzögerungen führen. Dies alles kann die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Fondsgesellschaft wesentlich negativ beeinflussen und entsprechende nachteilige Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Anleger sowie auf die Wertentwicklung ihrer Anlage bis hin zum Totalverlust der Einlage nebst Agio haben.

e) Nachhaltigkeitsrisiken

Die KVG wird im Rahmen von Investitionsentscheidungen, die sie für die Fondsgesellschaft trifft, auch Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen. Bei einem Nachhaltigkeitsrisiko handelt es sich um ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten auf Unternehmensebene tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Fondsgesellschaft und auch der KVG und damit auf den Wert der Investition des Anlegers haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten, das heißt Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Kontrahentenrisiken und operationelle Risiken einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Die Überprüfung der Nachhaltigkeitsrisiken ist Gegenstand des Due-Diligence-Prozesses und des Risikomanagements der KVG. Auf Basis der bestehenden Anlagestrategie und der vorgenommenen Bewertung der zu erwartenden Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses, geht die KVG nicht davon aus, dass Nachhaltigkeitsrisiken sich auf die zu erwartenden Ergebnisse der Fondsgesellschaft auswirken werden. Dies kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Trotz der Einbeziehung und der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozessen durch die KVG ist denkbar, dass sich gleichwohl realisierende Nachhaltigkeitsrisiken den Wert des Portfolios und damit die Ergebnisse der Fondsgesellschaft beeinflussen.

Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt unterteilen sich in physische Risiken und Transitionsrisiken. Zu den physischen Risiken gehören z. B. Extremwetterereignisse und deren Folgen (Hitze- und Trockenperioden, steigende Temperaturen, verstärkte Waldbrandgefahr, Überflutungen, Stürme, Hagel etc.) wie auch langfristige Veränderungen klimatischer Bedingungen (z. B. Niederschlagshäufigkeit, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg). Durch derartige physische Risiken können auch Transportmittel aus dem Logistikbereich beschädigt oder auch gänzlich zerstört werden. Physische Risiken können daneben auch indirekte Folgen haben, beispielsweise den Zusammenbruch einer Lieferkette, klimabedingte Migration und auch bewaffnete Konflikte. Schließlich können die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördern, staatlich oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht werden. Zu den Transitionsrisiken gehören z. B. die Risiken, die sich aus der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft (und damit ggf. einhergehender Verteuerung und / oder Verknappung fossiler Energieträger oder von Emissionszertifikaten) ergeben können. So können politische Maßnahmen hierbei zu einer Verteuerung von Transportmitteln aus dem Logistikbereich führen, z. B. aufgrund nationaler oder internationaler Gesetzgebungen zur Bepreisung von CO2 bei der Herstellung von Transportmitteln aus dem Logistikbereich. Daneben stellen sich verändernde Präferenzen von Vertragspartnern und gesellschaftliche Entwicklungen ein entsprechendes Risiko für nicht angepasste Unternehmen dar. Auch können neue Technologien bekannte Technologien verdrängen. Transitorische Risiken können sich auch in einem Nachfragerückgang nach einer spezifischen Art von Transportmitteln aus dem Logistikbereich realisieren. Es besteht zudem eine Abhängigkeit zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken. Soweit physische Risiken stark zunehmen, kann dies eine abrupte Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt. Auch Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen, die den Bereichen Soziales und Unternehmensführung zuzuordnen sind, können ein erhebliches Nachhaltigkeitsrisiko darstellen, soweit die Wahrscheinlichkeit des Eintritts nicht hinreichend in die Bewertung der Objektgesellschaft bzw. etwaiger weiterer Gesellschaften eingeflossen ist. Ein Beispiel stellen Bußgeldzahlungen wegen hinterzogener Steuern bzw. zu Unrecht erhaltener Erstattungen dar. Nachhaltigkeitsrisiken können sich daneben in erheblichem Umfang auf die Reputation der Fondsgesellschaft und auch der KVG auswirken. Dies resultiert zum einen aus dem finanziellen

Schadenspotenzial, das Nachhaltigkeitsrisiken dem Grunde nach mit sich bringen. Zum anderen sind immaterielle Schadenspotenziale gegeben, die beispielsweise aus einer bestehenden Geschäftsbeziehung mit einem Unternehmen resultieren können, das seinerseits Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist und diese nicht angemessen mildert. Generell können sich Nachhaltigkeitsrisiken in erheblichem Umfang auf das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer Minderung oder auch Zerstörung von Vermögenswerten führen. Sie sind, insbesondere im Bereich der umweltbezogenen Risiken, teilweise noch nicht ausreichend untersucht bzw. es mangelt an der dazu notwendigen Datengrundlage. Soweit sich ein Nachhaltigkeitsrisiko realisiert, können sich daher geplante Auszahlungen an die Anleger verzögern bzw. in geringerer Höhe als erwartet anfallen oder im äußersten Fall ausfallen.

Nachhaltigkeitsrisiken können ggf. auch zu Liquiditätsrisiken auf Ebene der Fondsgesellschaft führen, indem Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft nicht innerhalb angemessener Zeit oder nur mit Preisabschlägen veräußert werden können.

2.3.4 Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem der KVG

Zur Erfüllung sowohl der internen Anforderungen als auch der relevanten rechtlichen Bestimmungen verfügt die HAM über einen fortlaufenden Risikomanagement-Prozess, in welchem Risiken identifiziert, beurteilt, gesteuert und überwacht wurden. Die Steuerung erfolgte dabei auf Basis der Risikostrategie, die sich aus der Geschäftsstrategie und den Investmentstrategien ableiten.

In der Organisationsstruktur der KVG war eine zentrale Einheit Risikomanagement implementiert, welche die Überwachung der für den Fonds oder die Gesellschaft bestehenden Risiken auf der operativen Ebene koordiniert und sicherstellt. Die zentrale Einheit unterstützt die Abteilungen und das Portfolio-Management bei der integrierten und systematischen Erfassung und Steuerung der relevanten Risiken wie Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationeller Risiken.

Dabei wurden die relevanten Risiken von qualifizierten Mitarbeitern der KVG identifiziert und berichtet. Die Berichtsperioden sind der jeweiligen Art des Risikos angepasst. Dies ermöglicht eine übergreifende Risikoinventur mit kompetenter Steuerung der Einzelrisiken, aber auch die Berücksichtigung von Interdependenzen der unterschiedlichen Risikobereiche. Durch die enge Zusammenarbeit von Portfolio- und Risikomanagement können möglichen prozessbedingten Fehlentwicklungen durch Anpassung der entscheidenden Prozesse zeitnah entgegengewirkt werden.

Im Berichtszeitraum wurden keine Risikolimits überschritten.

Folgende wesentliche Einzelrisiken wurden durch die KVG vierteljährlich bewertet: Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, operationelle Risiken, Reputationsrisiken, Adressenausfall-/ Emittentenrisiken sowie Kontrahentenrisiken.

Die Überwachung der Geschäftsrisiken, Reputationsrisiken und operationellen Risiken (mit Personal- und Rechtsrisiken) erfolgte in einem vierteljährlichen Risk-Self-Assessment durch die Risikoverantwortlichen mit deren Einschätzung über Eintrittswahrscheinlichkeit und Höhe eines potenziellen Schadens. Die Liquiditäts-, Ertrags- und

Kostenrisiken wurden im Risikomanagement quantitativ berechnet. Aus den Berichten des Risk-Self-Assessments und den quantitativen Berechnungen des Risikomanagements wurde ein Risiko-Quartalsbericht erstellt und dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der KVG zur Verfügung gestellt.

Durch die Abteilungen Auslagerungscontrolling und Compliance wurden Risiken bzgl. der Auslagerungsunternehmen minimiert. Hierbei wurde bei den Auslagerungsunternehmen die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften überwacht und nachgehalten.

Zur Überwachung der Liquidität der Gesellschaft wurde laufend ein Management der Bankguthaben, Forderungen, Verbindlichkeiten und deren Fristigkeit, sowohl im kurz- als auch im mittel- bis langfristigen Bereich durchgeführt und kontinuierlich die Eigenkapitalausstattung überwacht. Darüber hinaus wurde eine detaillierte Ertrags- und Liquiditätsplanung auf Jahressicht, sowie eine Mittelfristplanung für die nächsten Monate erstellt, aus denen die wesentlichen Risiken der Ertrags- und Liquiditätslage der Gesellschaft frühzeitig erkannt und eventuelle Gegenmaßnahmen eingeleitet werden konnten.

Kontrollverfahren

Aufgrund der wesentlichen Bedeutung oblag die Risikosteuerung und -überwachung der Geschäftsführung der KVG. Darüber hinaus unterrichteten sich die Mitglieder der Geschäftsführung laufend gegenseitig über alle wesentlichen Vorgänge und über die aktuelle Geschäftsentwicklung. Die Führung der Mitarbeiter sowie die Steuerung der Geschäftsentwicklung oblag der Geschäftsführung und erfolgte im Rahmen ihrer laufenden Tätigkeit. Bei ihrer Tätigkeit wurde die Geschäftsführung durch den Risikomanager unterstützt. Zur Überwachung und frühzeitigen Erkennung von Veränderungen der Risikosituation wurde vom Risikomanager ein Risikobericht erstellt.

Der Risikobericht deckte folgende Aspekte ab: aktueller Stand der in der Risikostrategie aufgeführten Risiken, Liquiditätsplanung sowie Offene-Posten-Liste. Der Bericht wurde der Geschäftsführung regelmäßig zur Verfügung gestellt. Die Risikoberichte wurden dem Aufsichtsrat der KVG mitgeteilt.

Die bestehenden Regelungen zur Risikosteuerung und -überwachung waren schriftlich zu dokumentieren und im Risikomanagementhandbuch (RHB) festzuhalten. Das Risikomanagementhandbuch unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung.

Interne Revision

Die interne Revision ist neben dem internen Kontrollsystem (IKS) und dem Risikomanagementsystem (RMS) Bestandteil des internen Überwachungssystems einer auf dem Prozessmanagementsystem (PMS) basierenden ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und unterstützt die Geschäftsführung bei seiner originären Überwachungsaufgabe. Die Verantwortung für die Errichtung und Funktionsfähigkeit der Revision obliegt der Geschäftsführung. Die Aufgaben der Revision wurden an die dhpg GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gummersbach, ausgelagert.

Bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Revision aus § 28 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 KAGB.

Ziele der Revision sind die Kontrolle der Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben insbesondere nach dem KAGB, der Schutz vor Vermögensverlusten materieller und immaterieller Art sowie der Sicherheit der IT-Systeme. Die Aufgaben waren im Handbuch zur Internen Revision niedergelegt.

Die Interne Revision wahrt die Grundsätze der Unabhängigkeit, der Funktionstrennung sowie der vollständigen Information. Die Prüfungsplanung, -methoden und -qualität sind kontinuierlich zu überprüfen und fortzuentwickeln. Prüffelder sind v.a. das Risikomanagement, die Compliance, die Geldwäscheverhinderung sowie die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse.

Nach Übermittlung des Berichtsentwurfs bzgl. des Jahresberichts wird eine Schlussbesprechung durchgeführt. Die Interne Revision hat ihre Tätigkeit in Arbeitspapieren zu dokumentieren. Die Revisionsberichte und Arbeitspapiere sind für mindestens sechs Jahre zu archivieren.

Die Überwachung der Auslagerungsunternehmen erfolgte durch das Auslagerungscontrolling der KVG. Die enge und unmittelbare Einbindung der Geschäftsleitung in das laufende Geschäft und die Kontrollen sind direkter Bestandteil des internen Überwachungssystems.

2.4 Tätigkeitsbericht

2.4.1 Geschäftstätigkeit

Bei der „Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG“ handelt es sich um einen alternativen geschlossenen Investmentfonds in der Form einer inländischen geschlossenen Publikums-Investmentkommanditgesellschaft i. S. d. §§ 149 ff., 261 ff. Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Die Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG hat am 16. Oktober 2024 die Vertriebsgestattung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erhalten.

Die Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH wurde zur Kapitalverwaltungsgesellschaft der Fondsgesellschaft bestellt. Sie verfügt über die für die Auflage und Verwaltung von Alternativen Investmentfonds erforderliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach §§ 20, 22 KAGB.

Zur Erreichung der Anlageziele plant die Investmentgesellschaft, die noch einzuwerbenden Mittel entsprechend der dargestellten Grundsätze zu investieren. Dem von der Fondsgesellschaft verfolgten Konzept entsprechend, plant diese, die Investitionen schrittweise in Abhängigkeit des Mittelzuflusses aus den Einlagen der Anleger und der Verfügbarkeit geeigneter Investitionsobjekte vorzunehmen. Gemäß § 2 Abs. 1 der Anlagebedingungen wird die Gesellschaft mindestens eine Objektgesellschaft mit Sitz in Hamburg als alleinige Gesellschafterin (Kommanditistin) gründen und Einzahlungen in deren Kommanditkapital vornehmen. Die Objektgesellschaft wird eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG sein. Alleinige Komplementärin soll die Solvium Verwaltungs GmbH mit Sitz in Hamburg werden. Über die Objektgesellschaft soll in Vermögensgegenstände gemäß § 1 der Anlagebedingungen investiert werden. Zum 31. Dezember 2024 stehen die konkreten Anlageobjekte der zu gründenden Objektgesellschaft noch nicht fest („Blind Pool“-Konzept).

Zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres 2024 sind die Gründungskommanditisten HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH (geschäftsführende Kommanditistin), Hamburg, und die STA Sachwert-Treuhand Altona GmbH & Co. KG, Hamburg, jeweils mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 5.000,00, die jeweils vollständig eingezahlt wurde, an der Fondsgesellschafft beteiligt. Weiterhin ist die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) Solvium Verwaltungs GmbH, Hamburg, beteiligt. Die Komplementärin leistet keine Einlage.

2.4.2 Finanzielle Leistungsindikatoren

Aufgrund der Tatsache, dass im Geschäftsjahr 2024 noch keine Eigenkapitaleinwerbung stattgefunden hat und keine Investitionen getätigt wurden, können für das Rumpfgeschäftsjahr keine sinnvollen Leistungsindikatoren berichtet werden.

2.4.3 Übersicht Wertentwicklung im Berichtszeitraum

Eine Berichterstattung entfällt, da noch keine Eigenkapitaleinwerbung im Geschäftsjahr 2024 erfolgte.

2.4.4 Risiken

Risikoprofil/ Allgemeine Hinweise

Bei der Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Es bestehen insbesondere rechtliche, wirtschaftliche, steuerliche, objekt- und personenbezogene Risiken, die einzeln oder kumuliert eintreten können. Der Wert der Investition des Anlegers kann sich infolgedessen verschlechtern oder beeinträchtigt werden. Dies kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals und des Agios führen.

Über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der einzelnen Risiken können keine Angaben gemacht werden.

Eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist nur für solche Anleger geeignet, die einen etwaigen Totalverlust finanziell bewältigen können. Die Beteiligung eignet sich auch nicht für Anleger, die auf kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der investierten Gelder angewiesen sind, sondern wendet sich an Anleger, die sich langfristig engagieren wollen.

Die Beteiligung bietet weder eine garantierte oder feste Verzinsung noch eine feststehende Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu einem festen Zeitpunkt oder in einer bestimmten Höhe. Eine Beteiligung eignet sich nicht zur Altersvorsorge.

Das Beteiligungsangebot ist für Anleger konzipiert, die gezielt unternehmerisch investieren wollen und bei denen die Beteiligung an der Fondsgesellschaft nur einen Bruchteil ihres gesamten Vermögens ausmacht. Es ist also für Anleger konzipiert, die über den erforderlichen finanziellen Spielraum verfügen und einen Totalverlust finanziell bewältigen können. Die Beteiligung an diesem Angebot sollte daher nur zur Portfoliobeimischung des übrigen Vermögens genutzt werden und aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Bei der vorliegenden Beteiligung handelt es sich um ein unternehmerisches Engagement, dessen wirtschaftliches Ergebnis von einer Vielzahl nicht vorhersehbarer und auch nicht beeinflussbarer Faktoren abhängt. Ebenso nimmt die

Genauigkeit der Prognosen mit zunehmendem Betrachtungszeitraum ab. Zukünftige rechtliche, steuerliche, wirtschaftliche und / oder politische Veränderungen können sich auf das Ergebnis des vorliegenden Beteiligungsangebots auswirken. Für das prognostizierte Ergebnis wird keine Garantie übernommen.

Die KVG legt den Anlegern regelmäßig im Jahresbericht – in der Beitrittsphase über die wesentlichen Anlegerinformationen – das aktuelle Risikoprofil der Fondsgesellschaft und die von der KVG zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme offen.

Die Darstellung der Risiken bezieht sich ausschließlich auf in Deutschland ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen. Mögliche, aufgrund individueller Besonderheiten bestehende Risiken einzelner Anleger sind nicht berücksichtigt. Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich Besonderheiten ergeben, die das Angebot für ihn als völlig ungeeignet erscheinen lassen und die dazu führen können, dass das tatsächliche wirtschaftliche Ergebnis beim einzelnen Anleger deutlich von den Erwartungen und Prognosen abweicht. Jedem Anleger wird ausdrücklich empfohlen, vor Zeichnung einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft selbst alle Risiken eingehend zu prüfen und einen fachkundigen Berater (z. B. einen Steuerberater) zu konsultieren.

Ziel der Fondsgesellschaft ist es, mittelbar Investitionen in der Assetklasse „Transportmittel aus dem Logistikbereich“ zu tätigen. Dazu wird die Fondsgesellschaft nach ihrer Auflegung als alleinige Kommanditistin eine Objektgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG gründen. Die Objektgesellschaft wird ihrerseits unmittelbar oder mittelbar über Tochterunternehmen / Beteiligungen in Transportmittel aus dem Logistikbereich investieren. Eine Objektgesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2024 noch nicht gegründet. Darüber hinaus kann sich die Fondsgesellschaft zukünftig unmittelbar oder mittelbar über die Objektgesellschaft und etwaige weitere Gesellschaften an weiteren Gesellschaften beteiligen.

Die zukünftige Entwicklung der mittelbar planmäßig durchzuführenden Investitionen und damit letztlich der Objektgesellschaft hängt von wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen ab, die sich während der Laufzeit der Fondsgesellschaft verändern und von den im Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Ausgangsdaten und Prämissen abweichen können. Daher wirken sich die Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Objektgesellschaft bzw. der etwaigen weiteren Gesellschaften und insbesondere den von ihnen durchgeführten Investitionen mittelbar auch immer auf die Fondsgesellschaft und damit die Beteiligung des Anlegers aus.

Verwirklichen sich die einzelnen Risiken, können der Gesellschaft Einnahmeausfälle und zusätzliche Kosten entstehen. Dies würde sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und die Auszahlungen an die Anleger verringern oder ausfallen lassen. Für den Anleger kann der Eintritt von Risiken auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Kommanditeinlage und Ausgabeaufschlag (Agio)) und ggf. zu einer Gefährdung seines Privatvermögens bis hin zur Insolvenz führen.

2.4.5 Ausblick

Im Geschäftsjahr 2025 wurde mit der Eigenkapitaleinwerbung begonnen. Dem von der Fondsgesellschaft verfolgten Konzept entsprechend, sollen im Laufe des Geschäftsjahres 2025 die ersten Investitionen gemäß der Anlageziele, Anlagestrategie und Anlagepolitik für die Fondsgesellschaft getätigt werden. Zu diesem Zweck steht die Gesellschaft im regelmäßigen Austausch mit entsprechenden Marktteilnehmern.

Hamburg, den 30. Juni2025

Solvium Verwaltungs GmbH
Komplementärin, vertreten durch

André Wreth
Geschäftsführer

Marc Schumann
Geschäftsführer

HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH
Geschäftsführende Kommanditisten, vertreten durch

Jessica Beckmann
Geschäftsführerin

Tobias große Holthaus
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, Hamburg.

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES ABSCHLUSSES DES RUMPFGESCHÄFTJAHRES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres der Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, Hamburg.– bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 21. Mai 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, Hamburg für das Rumpfgeschäftsjahr vom 21 Mai 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ aufgeführten sonstigen Informationen sind nicht Bestandteil der Prüfung des Abschlusses des Rumpfgeschäftsjahres und wurden daher im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften bei der Bildung des Prüfungsurteils zum Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres nicht einbezogen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 21. Mai 2024 bis zum 31. Dezember 2024

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen. Wir geben kein Prüfungsurteil zu den im Abschnitt „Sonstige Informationen“ aufgeführten sonstigen Informationen ab.

Gemäß § 159 Satz 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 KAGB i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses des Rumpfgeschäftsjahres und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Abschlusses des Rumpfgeschäftsjahres und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 KAGB i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses des Rumpfgeschäftsjahres und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter der InvKG sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden Bestandteile des Abschlusses des Rumpfgeschäftsjahres:

- die Angaben gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 sowie gemäß Artikel 5 bis 7 der Verordnung (EU) 2020/852.

Unser Prüfungsurteil zum Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir in diesem Bestätigungsvermerk weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder

- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Abschlusses des Rumpfgeschäftsjahres der den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Abschlusses des Rumpfgeschäftsjahres s zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Abschlusses des Rumpfgeschäftsjahres sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen europäischen Verordnungen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses des Rumpfgeschäftsjahres und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 KAGB i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Abschlusses des Rumpfgeschäftsjahres und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Abschlusses des Rumpfgeschäftsjahres relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Abschlusses des Rumpfgeschäftsjahres insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften und der einschlägigen europäischen Verordnungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, Hamburg zum 31. Dezember 2024. geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i.V.m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand: Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen

und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Zuweisungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Vermögensschädigungen) oder Irrtümern sind.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i.V.m. § 136 Abs. 2] KAGB unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand: Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Zuweisung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Zuweisung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Zuweisungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten.

Köln, den 31. Juli 2025

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Dr. Thomas Varain)
Wirtschaftsprüfer

(Erik Barndt)
Wirtschaftsprüfer

Erklärung der gesetzlichen Vertreter für das Rumpfgeschäftsjahr

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 21. Mai bis zum 31. Dezember 2024 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Hamburg, den 30. Juni 2025

Solvium Verwaltungs GmbH
Komplementärin, vertreten durch

André Wreth
Geschäftsführer

Marc Schumann
Geschäftsführer

HTG Hamburger Transportlogistik Geschäftsführungs GmbH
Geschäftsführende Kommanditisten, vertreten durch

Jessica Beckmann
Geschäftsführerin

Tobias große Holthaus
Geschäftsführer

Anlage

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Solvium Transportlogistik Fonds GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Unternehmenskennung (LEI-Code):
391200WUCCIV4JGZ4O46

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

☒ **Nein**

☐ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen

- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Inwieweit wurden die mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Es wurden bis zum 31. Dezember 2024 (Ende des Geschäftsjahres 2024) bei diesem Finanzprodukt keine Investitionen getätigt. Aus diesem Grund liegen solche Informationen nicht vor.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?***

  Es wurden bis zum 31. Dezember 2024 (Ende des Geschäftsjahres 2024) bei diesem Finanzprodukt keine Investitionen getätigt. Aus diesem Grund liegen solche Informationen nicht vor.

- ***Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

  Es wurden bis zum 31. Dezember 2024 (Ende des Geschäftsjahres 2024) bei diesem Finanzprodukt keine Investitionen getätigt. Aus diesem Grund liegen solche Informationen nicht vor. Es werden mit diesem Finanzprodukt keine nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils geltenden Fassung) getätigt oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Art. 3 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung) entfaltet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

  Es wurden und werden mit diesem Finanzprodukt keine nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils geltenden Fassung) getätigt oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Art. 3 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung) entfaltet.

  - *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

    Es wurden und werden keine nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils geltenden Fassung) getätigt oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Art. 3 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung) entfaltet.

  - *Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

    Es wurden und werden keine nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils geltenden Fassung) getätigt oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Art. 3 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung) entfaltet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Es wurden bis zum 31. Dezember 2024 (Ende des Geschäftsjahres 2024) bei diesem Finanzprodukt keine Investitionen getätigt.

Bei diesem Finanzprodukt werden keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

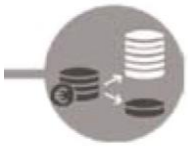

Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:

Es wurden bis zum 31. Dezember 2024 (Ende des Geschäftsjahres 2024) bei diesem Finanzprodukt keine Investitionen getätigt. Aus diesem Grund liegen solche Informationen nicht vor.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogene Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Es wurden bis zum 31. Dezember 2024 (Ende des Geschäftsjahres 2024) bei diesem Finanzprodukt keine Investitionen getätigt. Aus diesem Grund liegen solche Informationen nicht vor.

- ***Wie sah die Vermögensallokation aus?***

  Im Rumpfgeschäftsjahr 2024 wurden keine Investitionen getätigt. Soweit Kapital vorhanden war, wurde es Liquidität gehalten (Andere Investitionen). Für die Zukunft ist folgende Allokation geplant: Die Fondsgesellschaft wird mindestens 51,00 % des investierten Kapitals in mindestens ein Unternehmen investieren, das im Bereich von Transportmitteln für den Schienengüterverkehr tätig ist und das gegebenenfalls zusammen mit weiteren solchen Unternehmen in der Folge zusammen nachweislich mindestens 51,00 % des investierten Kapitals der Fondsgesellschaft in solche Transportmittel investiert haben wird. Der avisierte Mindestanteil der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung des beworbenen ökologischen Merkmals gemäß den

verbindlichen Elementen der Anlagestrategie getätigt werden, beträgt daher 51% des investierten Kapitals.

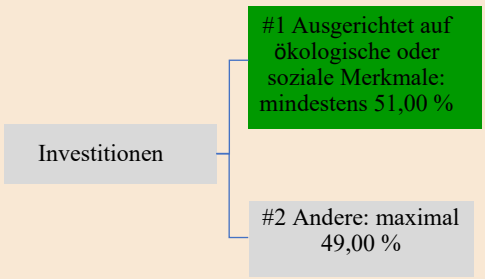

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?***

  Es wurden bis zum 31. Dezember 2024 (Ende des Geschäftsjahres 2024) bei diesem Finanzprodukt keine Investitionen getätigt. Aus diesem Grund liegen solche Informationen nicht vor.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es wurden und werden keine nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils geltenden Fassung) getätigt oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Art. 3 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung) entfaltet.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[1]?

Es wurden bis zum 31. Dezember 2024 (Ende des Geschäftsjahres 2024) bei diesem Finanzprodukt keine Investitionen getätigt.

Die nachfolgende Darstellung gibt daher die Angaben aus den vorvertraglichen Informationen wieder.

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

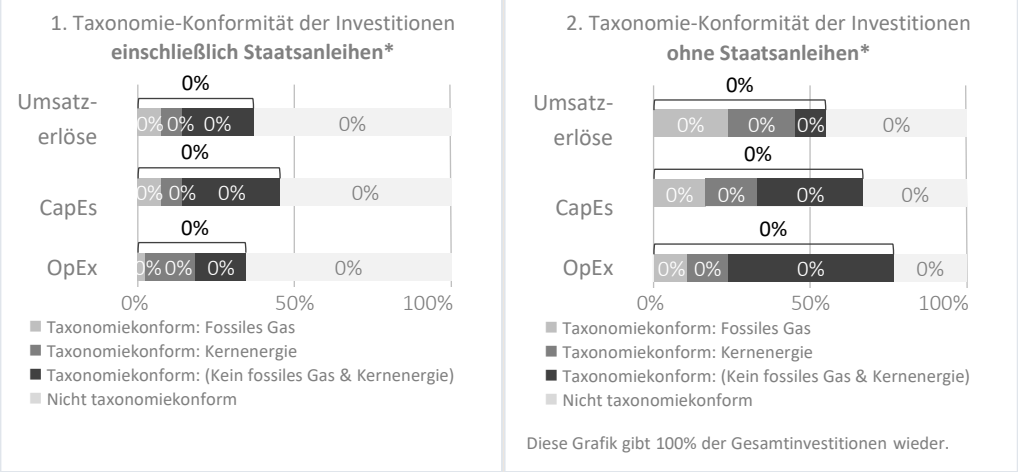

— Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Es wurden und werden keine nachhaltige Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 in der jeweils geltenden Fassung) getätigt oder ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Art. 3 der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 in der jeweils geltenden Fassung) entfaltet.

Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Es wurden bis zum 31. Dezember 2024 (Ende des Geschäftsjahres 2024) bei diesem Finanzprodukt keine Investitionen getätigt. Im Rumpfgeschäftsjahr 2024 wurden, sofern verfügbares Kapital vorhanden war, Bankguthaben unter "Andere Investitionen" gehalten.

Für zukünftige Investitionen sind folgende "Andere Investitionen" vorgesehen:

Unter „Andere Investitionen" fallen die mittelbaren Investitionen des Fonds in Container und Wechselkoffer. Diese Investitionen sollen zur Erreichung des Anlageziels beitragen. Es gibt bei diesen anderen Investitionen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Unter „Andere Investitionen" fallen

außerdem die Investitionen in Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Nr. 2 der Anlagebedingungen und in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 3 der Anlagebedingungen.

Auch im Rahmen dieser Investitionstätigkeiten wird die Objektgesellschaft ihre Vertragspartner zur Einhaltung der Kriterien einer guten Unternehmensführung vertraglich verpflichten.

Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Im Rumpfgeschäftsjahr 2024 wurden keine Investitionen gehalten oder getätigt. Daher konnten während des Berichtszeitraums keine Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale ergriffen werden, da dem Portfolio noch keine Vermögenswerte zugeordnet waren, auf die solche Maßnahmen hätten angewendet werden können.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Bei diesem Finanzprodukt ist kein Referenzwert vorgesehen.

- ***Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?***

  Bei diesem Finanzprodukt ist kein Referenzwert vorgesehen.

- ***Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?***

  Bei diesem Finanzprodukt ist kein Referenzwert vorgesehen.

- ***Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?***

  Bei diesem Finanzprodukt ist kein Referenzwert vorgesehen.

- ***Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?***

  Bei diesem Finanzprodukt ist kein Referenzwert vorgesehen.